





Von Gottes Gnaden Wir **Friederich**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Erzherrn und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, u. u.

Sügen hiermit zu wissen; Demnach Wir Uns auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Ober-Policey-Direction bewogen gefunden, bey dem bishero in Städten und auf dem Lande Unsers Fürstenthums Gotha überhand nehmenden Hausiren und Verkaufung solcher Waaren, mit welchen die Kauffleute, Apotheker, Materialisten und andere Kramer, auch Fabricanten ihre Handlung und Gewerb zu treiben pflegen, ernstlichere Vorsehung zutreffen und dieser eingerissenen Unordnung durch ein erneuertes und geschärftes Mandat, dem Publico zum Besten, und Beförderung der Nahrung Unserer Unterthanen, auch Aufnahme der angelegten Fabriquen und Manufacturen, dergestalt Einhalt zu thun, damit zu jedermanns Nachachtung gelangen könne, was vor Waaren zum Kauff herumzutragen eigentlich verbotthen seyn sollen; Als haben Wir in nachfolgenden Puncten Unsere Willens-Meynung, bey nachhabtlicher Strafe der Hindansetzung hiermit zu erkennen geben wollen.

I.

Beziehen Wir Uns auf das in Unserer Landes-Ordnung Parte 2. Cap. 3. Tit. 21. und Part. 3. sub No. 19. auch sub No. 45. derer Beyfügten Cap. 7. enthaltene Verboth, ingleichen auf das vom 28. Februar 1738. der Gewürk-Kram-Waaren halber neuerlich emanirte Patent, wollen auch solches hiermit dergestalt extendiret haben, und darnach gelehbet wissen, daß

2.

Niemanden erlaubet seyn soll, er sey fremd oder einheimisch, in Unsern Städten, wenn nicht daselbst Jahrmarkt ist, auf dem Lande aber gar nicht, mit Kram-Waaren, als Tuch, Stoffen, Seiden, Wollen- und Leinen-Waaren, welche die Italiäner und Tabulet-Krämer führen, herum und zu deren Feilbiethung in die Häuser zu gehen, worbey sich solche Personen, welche auf denen Jahrmarkten gemeldete Waaren

12
Baaren zum Verkauf herum tragen, wohl vorzusehen haben, daß sie richtige Ellen führen, zu dem Ende ihnen auf ihr Anmelden jedesmahl auf dem Rathhaus eine Elle mit dem hiesigen Stadt- Zeichen zum Gebrauch zugestellet werden soll.

3.

Soll das Hausiren mit Toback, Zucker, Citronen, Gewürze, Coffee, Thee, abgezogenen Wassern, Olixaren und andern Waaren, womit die Apotheker und Materialisten handeln, auch wie solche nach Inhalt des obangeführten Anno 1738. ergangenen Patents beschrieben sind, ebenfalls durchgängig verbotthen seyn, und nur denen zu Erwinckel, Gossel, Wölffis und anderer Orthen Unseres Fürstenthums, welche dergleichen Waaren aus frembden Landen beyschaffen, und damit ihren Handel und Nahrung treiben, erlaubet werden, auf denen wöchentlichen Markettagen jedoch ohne Herumtragung ihrer Waaren anzulegen, und zu verkaufen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie jedesmahl richtiges und auf hiesigem Rathhaus mit dem Stadt- Zeichen gestempeltes Gewicht führen.

4.

Wollen Wir auch nicht gestatten, daß Kupffer, Messing und Eisenwerck zum Kauff herum getragen, sondern die Verfertigung solcher Gefässe und Waaren, denen, welche dergleichen verarbeiten, gegönnet werde.

5.

Was die Juden, deren Gewerch und Handel betrifft, hat es bey der Part. 2. Cap. 2. Tit. 4. Unserer Landes-Ordnung ergangenen Verordnung sein ohngeändertes Bewenden, und soll nur Unsern Hof- Juden allein, durchaus aber keinen andern im Lande zu handeln erlaubet seyn.

6.

Damit nun so eher Unser Befehl ohnverbrüchlich gehalten werden möge, befehlen Wir hiermit, daß in denen Städten und Dörffern, wenn dergleichen Herumträger sich in denen Gasthöfen und Schencken einlösigiren, solches Verbotth von denen Wirthen ihnen nicht nur intimiret, sondern auch dieses Mandat in denen Gasthöfen zu derer Inkommenden Nachachtung affigiret werde, und soll diejenige Person, welche der geschehenen Warnung ohngeachtet, die bey sich führende Waaren zum Kauff

Kauff herum tragen, oder anbietthen wird, mit Zehen Reichsthalern Straffe und nach Befinden Confiscation derer Waaren angesehen werden.

7.

Sollten aber auffser denen bereits gemeldeten Herumträgern einige solche Waaren führen, welche in Unfern Städten oder auf dem Lande nicht selbst fabriciret werden können, oder einzukauffen seyn möchten, so haben sich dergleichen Personen in denen Städten auf dem Rathhause bey denen Bürgermeistern, auf dem Lande aber bey jeden Orts Obrigkeit anzugeben, und hierauf, wenn bey Unserer Pollicey-Direction Verhaltungs-Befehl eingehohlet worden, zugewarten, ob ihnen zum Vertrieb ihrer bey sich habenden Waaren gegen eine Abfindung und proportionirliche Abgabe vor das hiesige Waisenhaus, der Umgang verstattet werde.

8.

Bleibet allen denjenigen so fremde Waaren führen, ob ihnen gleich das Hausiren verbotthen wird, ohnverwehret, wenn sie sich gehörig gemeldet, und besondere Erlaubniß erhalten haben, auf ein oder zwey Tage ihre Waaren bey Hofe anzulegen.

9.

Weil auch von denen in Unfern Fürstlichen Landen sich befindenden Fabricanten Beschwerung geführt worden, daß ohnerachtet sie tüchtige Waaren fertigten, und um den Preis, wie auf den Messen liefern wolten, jedennoch die Kauffleute dergleichen anzunehmen sich weigerten, als finden Wir um so mehr Ursache denen Kauffleuten nachdrücklich anzubefehlen, dergleichen taugliche und um einen billigen Preis zuverlassende Waaren vorzüglich von denen Fabricanten anzunehmen, in Betracht durch das Verboth des Hausirens der Kauffmannschaft grosser Nutzen zuwächst, und das Geld desto mehr im Lande roullret. Wie denn

10.

Die in Unferm Fürstenthum befindliche Kauffleute, Apotheker, Materialisten und Kramer ihre Waaren, dieses ihnen verschafften Vortheils halber, nicht zu steigern, sondern um einen billigen, und dem Werth nach eingerichteten Preis, was sie an andern in der Nähe liegen.

liegenden Orten gelten, zu verlassen haben, dahero erforderlichen Falls dieselbe gehalten seyn sollen, ihre Handels-Bücher des Einkaufs halber zu produciren, oder widrigen Falls zu warten, daß nach denen Mess-Current-Preissen zu Franckfurth und Leipzig, nach zu Gutlassung einer billigen Provision ihnen eine gewisse Taxa vorgeschrieben, bey einer übermäßig befundenen Steigerung aber ihnen gar der Handel eingelegt und nachdrückliche Straffe zuerkennet werde. Wie nun jedes Orts Obrigkeit sich nach diesem Unserm Befehl genau zu richten und solchen behörig zu publiciren und zu affigiren hat; Also versehen Wir Uns, es werde keines Orts einige Connivenz verstattet, sondern allen Fleisses dahin gesehen werden, auf die Übertreter ein wachsames Auge zu haben, und solche zu der gefestten Straffe anzuhalten. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser gewöhnliches Chanczley-Siegel bedrucken lassen. So geschehen Friedenstein, den 10. Septembr. 1751.

Friederich, K. J. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Erbkönig in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der Mark und Ravensberg, Graf zu Hainhausen, Saxe-Lauenstein und Tonna, &c. &c.



...iffen; Demnach Wir Uns auf erstatteten Bericht Unserer Ober-Policey-Direction bey dem bishero in Städten und auf dem Fürstenthums Gotha überhand nehmenden Verkaufung solcher Waaren, mit welchen Materialisten und andere Kramer, auch und Gewerb zu treiben pfelegen, ernstlich und dieser eingerissenen Unordnung durch des Mandat, dem Publico zum Besten, und Unserer Unterthanen, auch Ausnahmungen und Manufacturen, dergestalt Einhaltens Nachachtung gelangen könne, was vorzutragen eigentlich verbotthen seyn sollen; folgenden Puncten Unsere Willens-Verweisung rafe der Hindansetzung hiermit zu erkennen.

I.

1. Das in Unserer Landes-Ordnung Parthe 3. sub No. 19. auch sub No. 45. derer Verboth, ingleichen auf das vom 28. 3. Kram-Waaren halber neuerlich emaltes hiermit dergestalt extendiret haben, daß

2.

2. In soll, er sey fremd oder einheimisch, in daselbst Jahrmarkt ist, auf dem Lande Waaren, als Tuch, Stoffen, Seiden, Wollen- und Leinen-Waaren, welche die Italiäner und Tabulet-Kramer führen, herum und zu deren Feilbiethung in die Häuser zu gehen, worbey sich solche Personen, welche auf denen Jahrmärkten gemeldete Waaren

